

CLUBKOMBINAT

HAMBURG e.V.

Club Award 2016 Zur Verleihung der zerbrochenen Gitarre an die Berufsgenossenschaften

In diesem Jahr verleiht das Clubkombinat Hamburg die zerbrochene Gitarre den Berufsgenossenschaften Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) sowie der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG).

Der Vorstand begründet seinen Entschluss mit der Feststellung, dass Kulturschaffende durch die Pflichtmitgliedschaften und die Tarifstrukturen der Berufsgenossenschaften unvorteilhaft behandelt und nicht selten in ihrer Existenz bedroht werden.

Während die BGN in ihren Gefahrentarifklassen zumindest zwischen Büroangestellten und Beschäftigten in der Gastronomie unterscheidet, unterlässt die VBG – die sich zum Beispiel auch für Festivalveranstalter verantwortlich zeichnet – derartige Differenzierungen.

Die VBG ordnet Kulturbetriebe pauschal in die Gefahrentarifstelle 11 (Freizeitgestaltung / Kunst und Kultur), obwohl für Veranstaltungsunternehmen/-organisationen die günstigere Gefahrentarifstelle 03 (Information, Kommunikation und Medien) existiert.

Zeitgleich stellt selbst schon die Gefahrenklasseneinteilung der BGN ein erhebliches „Handicap“ für Musikclubs dar, da diese in der Regel nicht einmal über eine Küche verfügen. Dabei erschließt es sich selbst Branchenfremden, dass sich Unfallrisiken zwischen Beschäftigten hinter einem Clubtresen von denen von Köchen und Küchengehilfen maßgeblich unterscheiden. Die BGN setzt jedoch die Gefährdung von Tresenpersonal in Musikclubs mit der Gefährdung von Personal in Imbisswagen, Fast-Food-Gastronomie und Fischräuchereien gleich. Ferner sieht die BGN auch keinerlei Unterscheidungsmerkmale zwischen Diskotheken und Musikclubs vor (Zitat: *„Musikclubs führen wir nicht als Kategorie.“*). Diese Pauschalbetrachtung führt in letzter Konsequenz dazu, dass jeder Musikclub von der BGN automatisch in die fünfthöchste (von 18), real existierende Gefahrenklasse eingeordnet wird. Diese „Pauschal-Verurteilung“ und deren Folgen entfalten für nicht wenige Clubs existenzbedrohende Wirkung.

Hinzu kommt: Musikclubs, die in den Zuständigkeitsbereich der BGN fallen, erhalten ab einer gewissen Beschäftigtenanzahl komplexe, arbeitsmedizinische Auflagen bzw. werden gezwungen, kostenpflichtig Dienste zur Beratung in Unfallschutz-Angelegenheiten einzukaufen. Die fälligen Kosten zur Erfüllung der Auflagen für eine eigene Sicherheitsfachkraft oder einen eigenen Betriebsarzt können selbst von mittelständischen Musikclubs oftmals nicht ohne Weiteres getragen werden. In der Folge bedrohen auch diese Auflagen die Existenz zahlreicher Musikclubs, die mit viel Leidenschaft und wenig Profitorientierung in kultureller Mission operieren.